

Anlage 1
zur Benutzungsordnung für den Klosterhof Lauffen a. N.

Hausordnung

1. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus mit der Maßgabe, dass sie den oder die Störer aus dem Räumen verweisen können. Ihren jeweiligen Anweisungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter (§ 2 Abs. 2 Benutzungsordnung) verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich zur Ordnung zu rufen und ggf. aus dem Hause zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im abgeschlossenen Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung spätestens der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer weiteren halben Stunde geräumt werden. Die polizeiliche Sperrzeit bzw. eine genehmigte Sperrzeitverkürzung sind zu beachten. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadtverwaltung mitzuteilen. Entstehende zusätzliche Kosten für das eingeteilte Personal sind zu entrichten.

3. Das Haus wird eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Stadtverwaltung eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Stadtverwaltung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Für die Einrichtung des Saales gelten die Bestuhlungspläne, die rechtzeitig vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände im Saal und im Nebenraum sowie auf der Bühne darf nur vom städtischen Personal oder Beauftragten der Stadt oder mit deren Einvernehmen verändert werden.
5. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Der Veranstalter hat sich darüber rechtzeitig zu informieren. Für bestimmte Veranstaltungen wird auf Antrag eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt die Stadt in der Benutzungserlaubnis.
6. Die technischen Anlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt bzw. mit deren Einvernehmen bedient werden.
7. Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Zustimmung der Stadt eingebracht und angebracht werden. Auf die Richtlinien zur Ausschmückung (Anlage 3) wird verwiesen. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde und der Feuerwache sind zu beachten. Insbesondere dürfen Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt oder zugehängt werden. Nach außen führende Türen und Notausgänge dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein. Nägel oder Haken und dergleichen dürfen nicht in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Ausnahmen auf der Bühne bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung

8. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Klosterhof nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadtverwaltung/Bauamt.
9. Rauchen ist in den Räumen des Klosterhofes strengstens verboten. Der jeweilige Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich.
10. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
11. Tiere dürfen in den Klosterhof nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung.
12. Wiederholte oder besonders schwere Verstöße gegen diese Hausordnung haben den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus den Klosterhofbereichen zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Stadtverwaltung – Liegenschaftsamt – durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.